



# *Amtsblatt der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau*

*www.weissenkirchen.ooe.gv.at*

*Zugestellt durch Post.at*

*Herausgeber: Gemeinde Weißenkirchen i. A.*

*Verlagspostamt: 4870 Vöcklamarkt*

*Amtliche Mitteilung der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau*

Z 015/2-2-2013-W/L

Folge 127

09. August 2013

## **DIENSTPOSTEN – AUSSCHREIBUNG**

Gemäß § 22 (1) OÖ. Objektivierungsgesetz 1994 idgF in Verbindung mit den OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 – OÖ. GDG 2002, LGBl. Nr. 52/2002 idgF wird folgender Dienstposten zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben (Arbeitsbeginn voraussichtlich 4. Vj. 2013):

1 Vertragsbedienstetenstelle (Funktionslaufbahn GD 20) – Karenzvertretung

teilzeitbeschäftigte Kraft (voraussichtlich 8 - 10 Wochenstunden) für die allgemeine Verwaltung

Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des OÖ. GDG 2002 erfüllen. Männliche Bewerber müssen den Präsenzdienst oder Zivildienst abgeleistet haben.

Weitere Anstellungserfordernisse: Abschluss einer kaufm. Ausbildung oder Ausbildung als VerwaltungsassistentIn, sehr gute EDV-Kenntnisse.

Die schriftlichen Bewerbungen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Urkunden, Zeugnisse etc.) sind bis spätestens 30. August 2013 an das Gemeindeamt Weißenkirchen i.A. zu richten.

### **Waldbrandschutz 2013**

Bedingt durch die andauernde trockene Witterung ist zu befürchten, dass es zu Waldbränden kommen kann. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wurde auf Grund der Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eine Verordnung betreffend den Waldschutzbrand für die Waldgebiete des politischen Bezirkes Vöcklabruck und deren Gefährdungsbereiche erlassen.

### **V e r o r d n u n g**

des Bezirkshauptmanns des Bezirkes Vöcklabruck betreffend den Waldschutzbrand im politischen Bezirk Vöcklabruck.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, idgF, wird verordnet:

#### **§ 1**

In den Waldgebieten des Bezirkes Vöcklabruck sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### **§ 2**

Die Kundmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck und den Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck.

#### **§ 3**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck in Kraft und mit Ablauf des 15. Oktober außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann Dr. Martin Gschwandtner

## Reisepass

Eintragungen von Kindern im Reisepass der Eltern sind ab Juni 2012 nicht mehr gültig – **jedes Kind benötigt einen eigenen Reisepass für Auslandsreisen**. Bereits jetzt sollten die Eltern daran denken, dass für die Urlaubsreise 2013 ihre Kinder eigene Reisepässe brauchen. Wer rechtzeitig und nicht erst kurz vor Urlaubsantritt beantragt, vermeidet so längere Wartezeiten bei den Passbehörden. Die Gültigkeit des elterlichen Reisepasses, in dem sich die Kindermiteintragung befindet, bleibt davon aber unberührt: Der Reisepass der Eltern gilt bis zum darin gedruckten Ablaufdatum.

### **Gültigkeitsdauer und Kosten von Reisepässen:**

- Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr beträgt die Gültigkeitsdauer zwei Jahre.
- Ab dem zweiten Geburtstag bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr muss der Reisepass für ein Kind alle fünf Jahre erneuert werden (Gebühr für den Kinderreisepass: 30,00 Euro).
- Ab dem zwölften Lebensjahr wird ein Reisepass mit Fingerabdruck mit 10-jähriger Gültigkeit ausgestellt (Gebühr für den Reisepass: 75,90 Euro).

Erforderliche Unterlagen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, aktuelles Passfoto und alter Reisepass (falls vorhanden). **Die Gebühr ist bei der Antragstellung zu entrichten.**

## Verlorene oder gefundene Reisedokumente melden

Wer ein Reisedokument verliert und es später findet, muss dies bei der zuständigen Behörde melden, sonst kann es zu Komplikationen bei der Ein- und Ausreise kommen.

Wer ein Reisedokument verliert - in der Regel den Reisepass - muss den Verlust melden, um ein neues Dokument bei der Passbehörde beantragen zu können. Die Verlustanzeige wird im Schengener Informationssystem (SIS) und in den Datenbanken von Interpol gespeichert. Oft findet der Verlustträger das ursprüngliche Reisedokument wenige Tage später, teilt dies aber der Behörde nicht mit. Das als verloren gemeldete Dokument bleibt in den internationalen Fahndungsdatenbanken ausgeschrieben.

Wer sein gefundenes Dokument dann bei der Ein- und Ausreise verwendet, kann Probleme bekommen. Insbesondere bei Reisen außerhalb der Europäischen Union werden die Dokumente routinemäßig mit der Interpol-Datenbank gegengecheckt. Wird dann festgestellt, dass die verwendete Urkunde zur Fahndung ausgeschrieben ist, zieht das eine weitere Überprüfung nach sich. Das kann dauern und für den Reisenden zu Mehrkosten und zu Zeitverlust führen. Gestohlene und später gefundene Reisedokumente müssen der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Das hilft, Komplikationen bei der Ein- und Ausreise zu verhindern.

## Hochzeitschießen (Mitteilung des Gendarmerieposten Frankenmarkt)

In letzter Zeit beschwerten sich öfters Bewohner übers Böllerschießen (mit Gasgemisch) anlässlich von Hochzeiten. Die Form der Lärmerregung wird in der Regel als Brauchtum geduldet.

Die Verantwortlichen mögen sich jedoch ein bis zwei Wochen zuvor mit der BH Vöcklabruck (Herrn Dannbauer) in Verbindung setzen. Die alleinige Bekanntgabe bei der Gendarmerie reicht nicht aus.

### Termine Hausmüllabfuhr 2013

09.09., 21.10., und 02.12.2013

### Termine Mobile Alt- u. Problemstoffsammlung (MASI)

21.08., 09.10. und 19.11.2013

Uhrzeit: 1. April bis 30. September: 14:00 – 18:00 Uhr

Uhrzeit: 1. Oktober bis 31. März: 13:00 – 17:00 Uhr

## Hundekot in Wiesen

Ein durch Hundekot verunreinigtes Futter (Gras, Heu) kann bei Kühen zu Totgeburten und Fruchtbarkeitsstörungen führen.

Auch in der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau klagen immer wieder Landwirte über Hundekot in Ihren Wiesen.

Der Kot sollte im Interesse eines friedlichen Miteinander nicht nur auf öffentlichen Plätzen sondern auch aus den Wiesen (Feldern) entfernt werden.

## Am Freitag, den 30. August ist das Gemeindeamt wegen Betriebsausflug geschlossen.